

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Übersicht
Tageblatt, Riesa.

Hörspielstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 161.

Freitag, 14. Juli 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, jede am Schalter der Postamt 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kosten für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewehr.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.
Die Geschäftsstelle.

Bekanntmachung.

Der Wasserguts auf das zweite Vierteljahr 1893 ist bei Vermeidung zwangswise Beitreibung längstens bis zum 15. Juli a. c. an die hiesige Stadthauptpost abzuführen. Riesa, am 30. Juni 1893.

Der Stadtrath.
Nöller.

Deutsch.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeaulagen auf den 2. Termin laufenden Jahres werden am 1. Juli fällig und sind bei Vermeidung zwangswise Beitreibung längstens bis zum 15. Juli a. c. an die hiesige Stadthauptpost abzuführen. Riesa, am 30. Juni 1893.

Der Stadtrath.
Schwarzenberg.

Deutsch.

Bekanntmachung.

Das auf das 1. Halbjahr 1893 noch im Rückstand befindliche Schulgeld ist bei Vermeidung zwangswise Beitreibung längstens bis zum 15. Juli a. c. an die hiesige Stadthauptpost abzuführen. Riesa, am 30. Juni 1893.

Der Stadtrath.
Schwarzenberg.

Deutsch.

Bekanntmachung.

Nachdem beschlossen worden ist, einen Markt für Fleisch- und Buttermittel in hiesiger Stadt zu errichten, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Für diesen Markt sind vorläufig die Bestimmungen getroffen worden, daß derselbe am Dienstag und Freitag jeder Woche bis Abends 7 Uhr, dazwischen auf diese Tage nicht Feiertage fallen, auf dem städtischen Bauhof hier, Schloßstraße Nr. 16, stattfinden soll und daß ein Zins für Platzbenutzung nicht erhoben wird.

Eine festfundamentierte Brückenwaage (sogenannte Fuhrwerkswaage) steht auf jenem Bauhof zur Verfügung. Chemnitz, den 11. Juli 1893.

Der Rath der Stadt Chemnitz.
Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Graf Herbert Bismarck, vom Centrum nur Prinz Arenberg und Abg. Lender. Dagegen stimmten die Socialdemokraten, die freisinnige Volkspartei, die Abg. Ander und Bachste (freif.), das Centrum, der Dame Johannsen, die Welsen und die elßässische Proletar. Es fehlten Abg. von Charlinsti (Pole), Abg. Letocha (Centrum), Ahlwardt und Liebermann von Sonnenberg (Antisemiten). Abg. Görber (elßässischer Proletar) würde gegen den Artikel gestimmt haben, wenn er zugegen gewesen wäre. Artikel eins des Paragraphen 2, betreffend die Formation der Friedenspräsenz, ward ohne Debatte angenommen. Zu Artikel zwei, betreffend die Dauer der Dienstpflicht, liegt der Antrag der Abg. Prinz Carolath und Nöske vor, die zweijährige Dienstpflicht so lange festzulegen, als die Friedenspräsenz nicht herabgemindert wird. Prinz Carolath begründete den Antrag mit der patriotischen Absicht, damit eine größere Mehrheit für die Vorlage zu gewinnen. Man durfte den Socialdemokraten nicht das Schauspiel gewähren, daß die bürgerlichen Parteien sich in einer nationalen Frage nicht einigen könnten. Abg. von Stumm wendete sich gegen den Antrag Carolath. Reichsanzler Graf Caprivi hielt den Antrag für unschädlich oder auch für unnötig. Er kann nicht finden, daß die verbündeten Regierungen, wenn sie dem Antrage zustimmen, irgend ein Recht aufgeben oder irgend einen Schritt zurückweichen oder eine Koncession machen würden. Auch wenn eine größere Mehrheit durch die Annahme des Antrages zu erzielen wäre, hat die Regierung einen Grund für denselben zu stimmen. Die Vorlage genügt vollkommen. Man sollte meinen, daß sie auch den Herren dort drüben (links) genügen kann. Ist das nicht der Fall, so scheint Misstrauen gegen die Regierung zu herrschen. Ich bin berechtigt zu erklären, daß, wenn nicht etwa die Durchführung der zweijährigen Dienstzeit unüberwindliche Hindernisse, die nicht vorherzusehen sind, entgegentreten sollten, an keiner Stelle innerhalb der verbündeten Regierungen die Absicht besteht nach Ablauf von 5 Jahren auf die dreijährige Dienstzeit zurückzufallen. Abg. Bachem betonte, die gelegliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit empfiehlt sich schon deshalb, weil die Regierung schon vor Ablauf des Quinquennats mit neuen Vorschlägen zu kommen für ihre Pflicht halten könnte. Der Antrag Carolath bedeute eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Vorlage; das Centrum könnte ihm nicht zustimmen. Abg. v. Bennigsen hält den Antrag für eine Verbesserung der Vorlage, jedoch nicht für so wichtig, um von seinem Sitz das der Vorlage abhängig zu machen. Abg. Freiherr v. Guettlinge erklärte für seine Partei, für den Antrag zu stimmen, aber die Gesamtabstimmung von der Annahme nicht abhängig zu machen. Abg. Barth hielt den Antrag für sehr bedeutam; seine Freunde legen großen Wert darauf, daß die zweijährige Dienstzeit gesetzlich festgelegt werde. Dies sei ein Volkswunsch, dem man auf das Beste entgegenkommen müsse. Abg. Freiherr v. Mantua erklärte für Namens seiner Partei gegen den Antrag. Abg. Richter erklärte, wenn der Antrag die fest-

Bekanntmachung.